

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

- R** 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG),
Nr. 2 (§ 86a Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Lichtbildern" die Wörter
"mit Kenntnis des Gefangenen" eingefügt.'

- b) In Nummer 2 § 86a Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Verhältnis zwischen § 86 StVollzG und § 86a StVollzG-E stimmig. Andernfalls wären Lichtbildaufnahmen nach § 86 StVollzG ohne Kenntnis des Gefangenen zulässig, Lichtbildaufnahmen nach § 86a StVollzG-E dagegen nur mit Kenntnis des Gefangenen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86a Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung" durch die Wörter "zum Zwecke des Vollzuges der Freiheitsstrafe" zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 86a StVollzG-E aufgeführte Zweck ist zu eng gefasst.

Entsprechend der vorherrschenden Vollzugspraxis beabsichtigt der Gesetzentwurf, für die generelle elektronische Speicherung von Lichtbildern von Gefangenen während des Aufnahmeverfahrens eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Beschränkung allein auf den Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ermöglicht dies bei entsprechend enger Auslegung nicht. Demgegenüber ist mit einer weiten Definition des Speicherungszweckes wie in § 179 Abs. 1 StVollzG eine ausreichende Rechtsgrundlage gewährleistet.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86a Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Namen" die Wörter ", Geburtsdatum und -ort" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient dem praktischen Erfordernis absoluter Verlässlichkeit der Identitätskontrollen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86a Abs. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

"(2) Die Lichtbilder dürfen nur nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 übermittelt und nur dann von den Bediensteten genutzt werden, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist."

Begründung:

Mit der bisherigen Entwurfsfassung, wonach die Nutzung der Lichtbilder "nur in der Abteilung, in der die betroffenen Gefangenen untergebracht sind", zulässig sein soll, würden zum einen - angesichts unterschiedlichster Organisationsstrukturen in den Justizvollzugsanstalten - Definitionsprobleme vorprogrammiert. Zum anderen verkennt die räumliche Einschränkung der Entwurfsregelung die Erfordernisse auf Grund der praktischen Gegebenheiten und der verflochtenen Abläufe in den Justizvollzugsanstalten.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86a Abs. 2 Nr. 2, 3 - neu - StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a Abs. 2 Nr. 2 sind am Ende ein Komma und in einer neuen Zeile folgende Nummer 3 einzufügen:

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 4

"3. bei Verlegung des Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt".

Begründung:

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der besseren Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug. Zu diesem Zweck soll gemäß § 86a Abs. 1 StVollzG-E eine elektronische Lichtbilddatei von Strafgefangenen erstellt werden, um Verwechslungen - wie in der Vergangenheit geschehen - auszuschließen. § 86a Abs. 2 StVollzG-E regelt die Voraussetzungen der Nutzung der Lichtbilder. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 86a Abs. 2 StVollzG-E sieht eine Nutzung der Lichtbilder auch bei Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt vor. [In Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 87 Abs. 2 StVollzG-E, der die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Lichtbilder bildet, wird damit eine erneute erkenntnisdienliche Behandlung der Strafgefangenen in der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt vermieden.]*

* Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 7.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86a Abs. 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 184 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich des Löschens von elektronisch gespeicherten Lichtbildern von Gefangenen ist nicht praktikabel. Das Löschen von Lichtbildern stellt einen überflüssigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar, wenn bereits vor einer Verlegung feststeht, dass der Gefangene in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren wird. Hingegen wird durch den Verweis auf § 184 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine gleichmäßige Anwendung der Löschungsfristen für Lichtbilder und andere personenbezogene Daten ermöglicht.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 87 Abs. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 3 § 87 Abs. 2 sind die Wörter "Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden" durch die Wörter "Justizvollzugs-, Vollstreckungs-, Strafverfolgungs- sowie Polizeibehörden" zu ersetzen sowie nach den Wörtern "aufhaltenden Gefangenen" die Wörter "sowie zur Abwehr dringender Gefahren" einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der besseren Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug. Zu diesem Zweck soll gemäß § 86a Abs. 1 StVollzG-E eine elektronische Lichtbilddatei von Strafgefangenen erstellt werden. § 87 Abs. 2 StVollzG-E bildet die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Lichtbilder an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung und Vollstreckung. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 87 Abs. 2 StVollzG-E soll gewährleisten, dass die Lichtbilder auch an andere Justizvollzugsbehörden im Fall der Verlegung der Strafgefangenen sowie an Polizeibehörden zum Zwecke der Abwehr dringender Gefahren, wie z.B. einer Geiselnahme in einer Justizvollzugsanstalt, übermittelt werden können.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 180 Abs. 4 Satz 1 sind der Nummer 8 die Wörter "und die

Geltendmachung sonstiger Forderungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts" anzufügen.

Begründung:

Neben der Durchführung der Besteuerung ist eine Datenübermittlung an Behörden der Finanzverwaltung auch dann erforderlich, wenn diese sonstige Geldforderungen des Staates beizutreiben haben. Zu denken ist hierbei insbesondere an Anfragen der Finanzbehörden, ob bei Gefangenen pfändbare Sachen oder Eigengeld und der daran gegebenenfalls pfändbare Anteil vorhanden ist. Eine ungleiche Behandlung gegenüber der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, die aus der Besteuerung stammen, erscheint nicht angebracht.

B.

9. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.